

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

Der Leiter der Sektion IV

Sektionschef
DR. JOSEF FINDER

A-1010 Wien
Franz-Josefs-Kai 51
Telefon: 53 475/*
Klappe: 227
Sachbearbeiter:

36 5150/4-IV/6/90

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 W i e n
=====

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Eltern-Karenzurlaubsgesetz
u.a. geändert werden

| | |
|-----------|---------------|
| Schrift | GESETZENTWURF |
| Zl. | 21 - GE 990 |
| Datum: | 26. MRZ. 1990 |
| Verteilt: | 30.3.90 |

H. Hajek

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beehrt sich,
25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum bezeichneten Gesetzesentwurf zu
übermitteln.

28. Feber 1990
Für den Bundesminister:
FINDER

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

27.3.

| | |
|--|----------------------|
| REPUBLIK ÖSTERREICH | |
| Bundesministerium f. Arbeit und Soziales | |
| Datum: | 15. MRZ. 1990 |
| U.: | <i>[Handwritten]</i> |
| Verteilt: | <i>[Handwritten]</i> |

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

Der Leiter der Sektion IV

Sektionschef
DR. JOSEF FINDER

A-1010 Wien
Franz-Josefs-Kai 51
Telefon: 53 475/*
Klappe: 227
Sachbearbeiter:

36 5150/4-IV/6/90

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n
=====

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eltern-Karenzurlaubsgesetz u.a. geändert werden

Bezug: Schreiben vom 9. Feber 1990,
51.115/1-1/1990

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie äußert sich zu dem oben bezeichneten Entwurf einer Novelle zum Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG) u.a. in folgender Weise:

1.

Nach der Textierung der §§ 2 und 5 EKUG in der Stammfassung vom 12. Dezember 1989, BGBl.651/89, ist es für den Vater, dessen Frau (Lebensgefährtin) bei der Geburt des Kindes oder innerhalb der Schutzfrist nach der Geburt stirbt nicht möglich, Karenzurlaub vor Ablauf von 8 (12) Wochen nach der Geburt in Anspruch zu nehmen. Ebenso schließt § 30 a AIVG die Gewährung von Karenzurlaubsgeld an den Vater vor 8 (12) Wochen nach der Geburt aus.

Dadurch ergeben sich für diese - zugegeben seltenen - jedoch besonders tragischen Fälle Betreuungsmängel, die aus familienpolitischer Sicht unerwünscht sind. Es ist dem ho. Bundesministerium ein besonderes Anliegen, die offensichtliche Härte durch eine entsprechende legislative Vorkehrung zu beseitigen.

2.

Art.I, Art.II und Art.III

Im übrigen soll es bei der Zitierung des Betriebshilfegesetzes in § 3 Abs.2 EKUG richtig § 3 Abs.1 Satz 4 heißen, denn dieser 4. Satz enthält jene Bestimmung, wonach sich die Schutzfrist nach der Entbindung um jenen Zeitraum verlängert, um den sie sich vor der Geburt verkürzt hat und auf die im § 3 Abs.2 EKUG, in § 26 b Abs.2 Landarbeitsgesetz und im § 30 a AIVG Bezug genommen wird.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt worden sind.

28. Feber 1990

Für den Bundesminister:

FINDER

Beilage

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

